



STATUTEN DER HUBER+SUHNER AG HERISAU

I Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Huber+Suhner AG, Huber+Suhner SA, Huber+Suhner Ltd besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Herisau.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Fabrikation und der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere von Kabeln, Bauteilen und Systemen, insbesondere in den Bereichen Energie- und Signalübertragung, Nachrichtenübermittlung und Werkstofftechnik und die Beteiligung an ähnlichen oder sonstigen Gesellschaften im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten oder veräussern.

II Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5 050 000 und ist eingeteilt in 20 200 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.25.

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Die Generalversammlung kann jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Art. 4

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuches und des Wertrechtbuches an Dritte delegieren.

Art. 5

Der Verwaltungsrat nimmt die Eintragung in das Aktienbuch vor. Er kann sie verweigern:

1. wenn der Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien auf sich vereinigen würde
2. soweit und solange die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft nach den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen
3. wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, welche zum Zweck der Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Anwendung der vorstehenden Ziff. 1 und 2 als ein Erwerber.

Die Eintragungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien infolge Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Bei Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht kann die Eintragung nicht verweigert werden.

Art. 6

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.

A. Bucheffekten

Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Namenaktien in Form von Bucheffekten können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier/Globalurkunde/Wertrecht).

B. Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems (Heim-/Emittentenverwahrung)

Der Aktionär hat Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Er trägt die daraus entstehenden Kosten. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden (Wertpapiere) ersetzen sowie einem einzigen Aufbewahrer anvertraute Globalurkunden (Wertpapiere) und Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

III Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre sowie durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen mindestens Aktien im Nennwerte von CHF 150 000 vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 60 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Art. 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 12

Stellvertretung an der Generalversammlung ist mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär zulässig. Bei Ausübung des Stimmrechtes kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von dieser Regel beschliessen, insbesondere um die Ausübung des Stimmrechts der Depot-, Organ- und unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu ermöglichen.

Art. 13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Wird bei Wahlen das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der abgegebenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Erleichterung oder die Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkungen für Namenaktien
2. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien
3. die Auflösung der Gesellschaft

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10% der vertretenen Stimmen verfügen, Schriftlichkeit verlangen.

B. Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Es stehen ihm die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
5. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
6. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
7. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen
9. Vorschlag eines zugelassenen und staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens.

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden einzeln auf 3 Jahre gewählt. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Sekretär des Verwaltungsrates braucht nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein.

Art. 16

Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation und seine Geschäftstätigkeit in einem Organisationsreglement.

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung oder Teile derselben an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

C. Revisionsstelle

Art. 18

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV Jahresrechnung

Art. 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671ff OR, steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

V Auflösung und Liquidation

Art. 20

Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes durchzuführen.

VI Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 21

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Gültig ab 21. April 2010



HUBER+SUHNER AG
Degersheimerstrasse 14
CH-9100 Herisau AR
Tel. +41 (0)71 353 41 11
Fax +41 (0)71 353 44 44

HUBER+SUHNER AG
Tumbelenstrasse 20
CH-8330 Pfäffikon ZH
Tel. +41 (0)44 952 22 11
Fax +41 (0)44 952 24 24

info@hubersuhner.com
www.hubersuhner.com